

Nach dem Votum der Deputation der Zweiten Kammer.

Aufrechthaltung des Beschlusses der Zweiten Kammer (mit 7 gegen 2 Stimmen).

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Bei § 16, laufende Nr. 26, ist eine Einigung zwischen beiden Deputationen nicht erzielt worden. Es empfiehlt vielmehr eine jede derselben die Aufrechthaltung des von ihrer Kammer gefassten Beschlusses.

Präsident von Zehmen: Bei § 16 beantragt unsere Deputation Aufrechthaltung des Beschlusses der Ersten Kammer. Verlangt Jemand das Wort hierüber? — Es ist nicht der Fall und werde ich also zur Fragstellung übergehen. Es handelt sich hier um einen offenen Differenzpunkt gegenüber den Vorschlägen und Anträgen der Deputation der Zweiten Kammer, es wird also mittels Namensaufrufs abzustimmen sein. Ich bitte diejenigen Herren, die dem Gutachten unserer Deputation gemäß bei dem gefassten Beschlusse der Ersten Kammer stehen bleiben wollen, mit „Ja“ zu antworten, die anderen Herren mit „Nein“.

Es antworten mit Ja:

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfothenhauer.

Secretär Bürgermeister Lühr.

= von Schütz.

Se. Königl. Hoheit Kronprinz Albert.

Domherr von Waidorf.

Graf Wilding von Königsbrück.

Graf von Einsiedel-Wolkenburg.

Bischof Forwerk.

von Stammer.

Graf von Schönburg-Hinterglauchau.

von Nostitz-Wallwitz.

von Miltitz.

von Engel.

von Sahr.

von Böhlau.

von Egidy.

Bürgermeister Hirschberg.

Bürgermeister Dr. Koch.

von Ferber.

von Posern.

Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Sidel.

von König.

Handelskammerpräsident Becker.

Handels- und Gewerbekammerpräsident Rülke.

Minister von Falkenstein.

Bürgermeister Müller.

= Claus.

von Waidorf-Störnthäl.

von Erdmannsdorff.

Graf von Hohenthal.

Deumer.

Graf von Ker.

Kraft.

Meinhold.

Seiler.

von Burgk.

von Meisch.

Bürgermeister Martini.

von der Planitz.

Präsident von Zehmen.

Einstimmig: Ja.

Ferner heißt es in der Zusammenstellung:

Beschluß der Ersten Kammer.

§ 18.

Anstellung.

27. Lehrer und Lehrerinnen sind beim erstmaligen Eintritte in ein ständiges Lehramt zur treuen Erfüllung ihres Berufs, sowie zur Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung eidlich in Pflicht zu nehmen. Das Gelöbniß confessioneller Treue ist von denjenigen Lehrern und Lehrerinnen zu fordern, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind.

Beschluß der Zweiten Kammer.

Lehrer und Lehrerinnen sind beim erstmaligen Eintritte in ein ständiges Lehramt zur treuen Erfüllung ihres Berufs, sowie zur Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung eidlich in Pflicht zu nehmen. Das Gelöbniß confessioneller Treue ist von denjenigen Lehrern und Lehrerinnen zu fordern, welche Religionsunterricht zu ertheilen haben.

Nach dem Votum der Deputation der Zweiten Kammer.

Beitritt zu dem Beschlusse der Ersten Kammer (einstimmig).

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Bei § 18, laufende Nr. 27, lag eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der Verpflichtung zu Leistung des Gelöbnisses confessioneller Treue zwischen beiden Kammern vor. Die diesseitige Deputation hat im Vereinigungsverfahren den Beschluß der Ersten Kammer aufrecht erhalten und hat die jenseitige Deputation beschloffen, ihrer Kammer den Beitritt zum diesseitigen Beschlusse anzurathen.

Präsident von Zehmen: Es würde sich hier also lediglich darum handeln, daß vor der Hand die Erste Kammer bei ihrem Beschlusse stehen bleibt, da Aussicht vorhanden ist, daß die Zweite Kammer dem diesseitigen Beschlusse beitreten wird. Verlangt Jemand das Wort hierüber? — Da sich Niemand meldet, gehe ich zur Fragstellung über und frage die Kammer: